



Tiroler Umwelthanwaltschaft

Mag. Michael Reischer
Sebastian Url, MSc

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Umwelt
z.H. XXXX XXXXX
Bozner Platz 1-2
6330 Kufstein

Telefon 0512/508-3498
Fax 0512/508-743495
landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Beschwerde zu: Bescheid „Marktgemeinde Kundl; Errichtung der Forststraße „Kragenalpe Hochleger“ im Gemeindegebiet von Kundl – forstrechtliche- und naturschutzrechtliche Bewilligung“ der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 30.10.2015, GZl.: KU-WFN/B-27/9-2015

Geschäftszahl LUA-5-3.2.2/81/3-2015 (KU-WFN/B-27/9-2015)

Innsbruck, 26.11.2015

Sehr geehrter Herr Resch,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 30.10.2015, GZl. KU-WFN/B-27/9-2015, eingelangt beim Landesumwelthanwalt am 30.10.2015, wurde der Marktgemeinde Kundl, vertreten durch XXXXXX XXXXXX, gemäß den § 7 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 29 Abs. 2 lit. a Z 2 und Abs. 5 und 9 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge: TNSchG 2005) die naturschutzrechtliche Bewilligung sowie gemäß § 62 Abs. 1 lit. c, Abs. 2, Abs. 3 und § 63 Forstgesetz 1975 die forstrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Kragenalpe Hochleger“ erteilt.

Gegen den am 30.10.2015 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumwelthanwalt folgende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich Spruchpunkt B) naturschutzrechtliche Bewilligung angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

Präambel:

Große Teile der Waldflächen Tirols sind bereits von einem dichten Forststrassennetz erschlossen und durchzogen. Der Landesumweltanwalt versteht speziell bei notwendigen Maßnahmen im Schutzwaldbereich die Wichtigkeit einer entsprechenden Erschließung.

Der Landesumweltanwalt vertritt jedoch die Auffassung, dass nicht jeder Waldtyp und Waldbereich in Tirol durch eine Straße erschlossen werden muss. Im konkreten Fall ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes aufgrund der Naturnähe und aufgrund des Artenreichtums der betroffenen Waldbereiche und aufgrund der Tatsache, dass die Waldbereiche schutzwaldtechnisch eine sehr untergeordnete Rolle spielen, einer forstwirtschaftlichen Nichtnutzung der Vorzug zu geben und sollten die für Tier- und Pflanzenarten wichtigen und abgeschiedenen Lebensräume ohne größere Eingriffe für die Zukunft erhalten bleiben.

I.) Sachverhalt

Die Antragstellerin suchte bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die Erteilung der forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung betreffend die Errichtung der Forststraße „Kragenalpe Hochleger“ an.

Das forst- und naturkundliche Gutachten stellte, abgesehen von den ersten 176 Laufmetern, lediglich geringe Beeinträchtigungen fest. Der Naturschutzbeauftragte für den Bezirk Kufstein sprach sich für eine Prüfung von weniger erheblichen Alternativen aus, da das Vorhaben insbesondere auf den ersten 176 Metern mit starken Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 einhergeht. Insgesamt soll die Weglänge 3.098 Metern betragen.

Dennoch erteilte die Bezirkshauptmannschaft Kufstein mit Bescheid vom 30.11.2015 unter Anführung von Nebenbestimmungen sowohl die forstrechtliche als auch die naturschutzrechtliche Bewilligung, wobei sie sich im Wesentlichen darauf stützte, dass es sich um eine Basiserschließung für etwa 154 ha Wald handelt, welche ein öffentliches Interesse darstelle.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 30.11.2015 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die erstinstanzliche Behörde hat sich in der Begründung des belangten Bescheides maßgeblich auf die Basiserschließung der gegenständlichen Waldflächen „Kragenjoch“, „Stubtal“ und „Graingraben“ bezogen, wobei das öffentliche Interesse am geplanten Vorhaben die Beeinträchtigungen des Lebensraumes überwiege. Nach Ansicht der erstinstanzlichen Behörde sei die gegenständliche Forststraße notwendig, um die überalterten Bestände durchforsten zu können, damit eine Stabilisierung der Bestände

gewährleistet werden kann. Diese Umstände liegen für die erstinstanzliche Behörde im öffentlichen Interesse, welches geeignet ist, die Interessen des Naturschutzes zu überwiegen.

1) Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass im Ermittlungsverfahren die Beeinträchtigungen aller Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 nicht abschließend ermittelt wurden. Für die vollständige Erörterung der Rechtssache sind von der Behörde jedenfalls alle Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 zu prüfen.

Um die Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 abschätzen zu können, wären nach Meinung des Landesumweltanwaltes im Sinne von § 43 Abs. 2 lit. a und b TNSchG 2005 ein ausführliches Gutachten eines naturkundlichen Amtssachverständigen notwendig. Neben Erhebungen bzw. der Einschätzung des Inventars an Pflanzen- und Tierarten sollten in diesem Fall auch Kartierungen des Specht- und Eulenvorkommens zur Abschätzung der Bedeutung des Lebensraums vorliegen. Bei dem am 19.11.2015 vorgenommenen eigenständigen Lokalaugenschein zeigte sich, dass es sich bei den gegenständlichen Waldflächen um eine seit ungefähr 30-40 Jahren aufgelassene Waldweide handelt. Während dieser Zeit entstand ein naturkundlich wertvoller und mosaikreicher Wald. Der Bestand besticht durch seine Vielfalt an Wuchsformen und durch das Vorhandensein aller Altersklassen. Auch der Totholzanteil, sowohl stehend wie auch liegend, ist verhältnismäßig hoch. Gerade zu als logische Konsequenz findet sich eine hohe Anzahl von Spechtspuren in unterschiedlicher Größe. Dies legt nahe, dass es sich bei diesen Waldflächen um ein äußerst geeignetes Habitat für Spechte handelt, was wiederum auch für das Vorkommen von geschützten Eulen, wie zum Beispiel Sperlings- und Raufußkauz sprechen könnte.

In dem belangten Bescheid fehlt des Weiteren eine exakte Beschreibung der betroffenen Gewässerquerungen. Weder geht aus dem Gutachten eine detaillierte Beschreibung der Quellflur hervor, noch welche Auswirkungen das geplante Vorhaben auf diese haben wird.

Daher vertritt der Landesumweltanwalt die Rechtsauffassung, dass den Vorgaben gemäß § 43 Abs. 2 lit. a und lit. b TNSchG 2005 nicht entsprochen wurde und dass im Ermittlungsverfahren die Beeinträchtigungen aller Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 nicht abschließend ermittelt wurden. Es wird daher der Antrag an das Landesverwaltungsgericht gestellt, dass die Antragsunterlagen ergänzt werden. Vor allem eine Erhebung der vorkommenden Brutvögel, insbesondere die lokale Specht- und Eulafauna sowie eine präzise Erhebung der berührten Quellflur bzw. die dort zu erwartenden Beeinträchtigungen sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes nötig, um die Beeinträchtigungen der Schutzgüter abschließend beurteilen zu können.

2) Begründungsmängel

2.1. Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass bei Umsetzung des Projektes mit teilweise irreversiblen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 zu rechnen ist.

Die Errichtung der gegenständlichen Forststraße wird mit größter Wahrscheinlichkeit höhere Beeinträchtigungen wie angenommen ergeben, da das Gelände nicht nur am Beginn sondern in mehreren Bereichen deutlich steiler ist, als in dem belangten Bescheid beschrieben.

Folgende Aussagen der naturkundlichen Begründung implizieren, dass praktisch nur der Anfangsbereich problematisch sein wird:

„Auf dem überwiegenden Teil der Trasse entstehen aufgrund der geringen Hangquerneigungen sehr geringe bis keine Böschungen, die vollständig begrünt und in die Landschaft eingebunden werden können. (...) Die restlichen Laufmeter der Forststraße verlaufen unter Ausnutzung der Geländeverhältnisse meistens auf Rücken und Verebnungen.“ (S.10 belangter Bescheid)

Aufgrund der eigenen Begehung muss von weitaus erheblicheren Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 entlang der Trasse ausgegangen werden, insbesondere da viele Ameisenhaufen entlang der Trasse liegen, die Trasse genau die Bereiche von natürlich aufgekommenen Tannen- und Fichtenjungwuchs nicht ausspart und wie bereits erwähnt, öfters Bereiche angetroffen werden, die steiler sind als in den Befunden verdeutlicht wurde und somit mit erheblicheren Beeinträchtigungen durch die entstehenden Böschungen zu rechnen ist.

Wie aus der Tiroler Biotopkartierung ersichtlich, grenzt der gegenständliche Weg an den Biotopkomplex „Schlucht“. Sowohl diese Schluchtwälder als auch die betroffenen Waldbereiche sind derzeit völlig unerschlossen und dementsprechend als äußerst naturnah und aufgrund des Fehlens von Wanderwegen als ungestört anzusprechen. Als eine der Hauptgefährdungsursachen dieses Biotopkomplexes wird in der Tiroler Biotopkartierung der weitere Ausbau von Wegen genannt. Mit der Errichtung der geplanten Straße wird nicht nur im Bereich des Kragenjoches ein Teil des Schluchtwaldes unmittelbar zerstört, sondern in weiterer Folge wird es auch zu einer verstärkten Zugänglichkeit des Gebietes in Form von einem nun möglichen Rundwanderweg kommen. Dadurch wird eine Waldfläche, die bis jetzt von Störungen nahezu unbeeinträchtigt war, durch eine erhöhte menschliche Präsenz beunruhigt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass diese neuen Störungsfaktoren vor allem bei Eulen und Spechten eine gewisse Beeinträchtigung verursachen können. Ein weiterer, für den Landesumweltanwalt, kritischer Punkt ist die Möglichkeit der teilweisen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der angrenzenden, naturkundlich sehr wertvollen Schluchtwälder. Der östliche Stichweg reicht bis in die oberen Bereiche der dortigen Schlucht hinab, obwohl diese Fläche durch die Biotopkartierung als besonders wertvoll ausgewiesen ist.

Der gegenständliche Waldbereich zeigt einen reich strukturierten und artreichen Bodenbewuchs u.a. mit teilweise bodenbedeckenden Beständen an Bärlappen (*Lycopodium sp.*), welche durch Anlage 3 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 als teilweise geschützte Arten ausgewiesen sind. In den angrenzenden Schluchtwaldbereichen kommen laut Biotopkartierung zahlreiche geschützte Orchideenarten vor. Dies legt nahe, dass auch in den angrenzenden Wirtschaftswäldern geschützte Arten vorkommen können.

Beim jetzigen Stand der Ermittlung muss aufgrund der Errichtung der Forststraße und der anschließenden Bewirtschaftung von einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum, insbesondere von Spechten und Eulen sowie des Biotopkomplexes Schlucht ausgegangen werden.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes durch die vorliegende naturkundliche Stellungnahme deutlich unterschätzt: Nicht nur der Anfangsbereich des Weges wird durch komplette technische Überformung eines besonders reizvollen Fußwegabschnittes zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Erholungswertes führen, auch der anschließende nach Nordwesten hin exponierte Wegverlauf im „Korkenzieherstil“ (=enges Zickzack mit zahlreichen Kehren) im teilweise steilen Gelände wird sowohl das Landschaftsbild im näheren und weiten Umfeld als auch den Erholungswert deutlich und langfristig beeinträchtigen.

Das Gelände vom Anschluss an den bestehenden Weg bis kurz vor Erreichen des Kragenalpe-Hochlegers fällt zum Inntal hin steil ab und ist exponiert. Der zukünftige Forstweg wird vom Inntal aus weithin einsichtig sein und als technische Überformung einer sehr naturnahen, ursprünglichen und teilweise urtümlichen Landschaft in unmittelbarer Nähe des intensiv genutzten Siedlungsraumes des Inntales wahrgenommen werden. Dementsprechend sind auch die sich ergebenden Beeinträchtigungen des Erholungswertes als hoch einzustufen: Der gesamte Raum dient als Naherholungsgebiet und ist sowohl von Kundl über die Kundlbürg und die Kragen-Niederalm bzw. von Wörgl aus über den Zauberwinkel und die Achentalalm in Form von Ganztagswanderungen bzw. Rundwanderungen erreichbar und kann ebenso von der Wildschönau mittels einer kurzen Wanderung begangen werden. Der Reiz des betroffenen Landschaftsraumes geht vom Zusammenspiel der wildromantischen Schluchtenhänge, des teilweise alten und strukturreichen vom Vorhaben betroffenen Waldbereiches und ihrem Zusammenspiel mit der extensiven und artenreichen Kulturlandschaft der Almböden oberhalb der Achentalalm aus. Eine breite, hochtechnisch angelegte Forststrasse, die den idyllischen bestehenden Wanderweg im Bereich des Kragenjochs zerstört und die bis dato unberührten Wälder im Bereich der beiden Geländerrücken nördlich der Achentalalm erschließt, wird aus Sicht des Landesumweltanwaltes mit Sicherheit nicht zu einer „Erweiterung des Erholungsangebotes“ (vgl. Seite 10 des Bescheides, zweiter Absatz) führen, sondern im Gegenteil den Erholungswert der bestehenden Erholungseinrichtungen deutlich schmälern und die Erholungswertressource des bis dato unberührten Gebietes nachhaltig reduzieren.

2.2. Interessensabwägung

Nachdem nach Ansicht des Landesumweltanwaltes die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 in der naturkundlichen Stellungnahme deutlich unterschätzt wurden, ist die Interessensabwägung des bekämpften Bescheides ebenso mit Mängel behaftet: Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes sind langfristige öffentliche Interessen notwendig, um die Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 und hier insbesondere die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf geschützte Vogelarten und deren Lebensräume, auf geschützte Pflanzen und deren Lebensräume, auf Sonderstandorte wie Gewässer und Quellfluren und auf Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft überwiegen zu können. Die zukünftige Bewirtschaftung von Waldflächen, die zum größten Teil als Wirtschaftswald ausgewiesen sind, vermag aus Sicht des Landesumweltanwaltes die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen nicht zu überwiegen. Im Gegenteil, zukünftig wird die Gefahr bestehen, dass die aus naturkundlicher Sicht sehr schützenswerten und in der Biotopkartierung des Landes Tirol ausgewiesenen Schluchtwälder durch die Erschließung forstlich genutzt werden und damit der

Eingriffsraum des geplanten Vorhabens sich noch um diese ökologisch sehr sensiblen Bereiche erweitern wird.

Für die Landesumweltanwaltschaft wäre der zu erschließende Bereich aufgrund des Zusammenspiels des strukturreichen Waldbestandes der ehemaligen Waldweide mit hohem Totholzanteil und einzigartig vielen Nadelhölzern mit Zwieselwuchs mit den natürlichen Schluchtmischwäldern ein idealer Raum zur Schaffung eines Schutzgebietes (z.B.: eines geschützten Landschaftsteiles). In Folge könnte eine Außernutzungsstellung dieser Waldbereiche unter Umständen durch die Waldumweltmaßnahmen des Programms zur ländlichen Entwicklung gefördert werden und wäre ein derartiges „Geschäftsmodell“ samt seinen positiven Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft in die Überlegungen zur Interessensabwägung aus Sicht des Landesumweltanwaltes miteinzubeziehen.

2.3. Alternativenprüfung

Im Sinne von § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 kann eine naturschutzrechtliche Bewilligung trotz Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 leg. cit. erteilt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann sowie unter der Voraussetzung eines Vorliegens eines langfristig öffentlichen Interesses. In der rechtlichen Beurteilung des gegenständlichen Bescheides allerdings findet sich keine Erwähnung der gesetzlich vorgeschriebenen Alternativenprüfung. Lediglich im Zuge der forstfachlichen Begründung wird folgendes erwähnt:

„Die Wegtrasse ist optimal geplant und erschließt in bestmöglicher und schonendster Weise die betreffenden Waldgebiete. Laufen werden Geländerücken und Verflachungen ausgenützt – der Eingriff in die Natur ist somit sehr gering.“ (S. 8 belangter Bescheid)

Weiters wird in einem Aktenvermerk vom 02.11.2015 ein Gespräch mit Ing. Erharter erwähnt, in welchem dargelegt wird, dass keine naturverträglichere Variante gefunden werden konnte.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes reichen diese Aussagen alleine nicht, um einer Alternativenprüfung nach § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 gerecht zu werden.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. die vom Landesumweltanwalt vorgebrachten Mängel durch neue Gutachten für den Bereich Naturkunde beheben und anschließend eine Entscheidung in der Sache zu treffen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt



Mag. Johannes Kostenzer

Anhang:

Fotodokumentation